

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.06.2025	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen)	Seite 7
Bekanntmachung der stellv. Wahlleiterin vom 16.06.2025	Seite 13
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 25.06.2025	Seite 19
Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	Seite 20

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.06.2025

Beschluss Nr. BV-013/2025 über die Neufassung der Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. BV-016/2025

Aufforderung an das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, durch die Gemeinde Eichwalde, zur Durchführung von Blutuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen aufgrund langjähriger PFAS-Belastung im Trinkwasser der Gemeinde Eichwalde.

1. Die Gemeindevertretung Eichwalde beauftragt die Gemeindeverwaltung, das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald aufzufordern, den Eltern in Eichwalde die Möglichkeit anzubieten, Blutuntersuchungen auf PFAS-Belastung bei ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durchführen zu lassen.

Folgende Stoffe der PFAS-4-Gruppe sind dabei prioritär zu untersuchen:
Perfluoroktansulfonsäure (PFOA)
Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)

Die Blutuntersuchungen sollen mittels der etablierten analytischen Verfahren durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, den Eltern zur Verfügung zu stellen und als Übersicht in der Gemeinde anonymisiert zu veröffentlichen.

2. Zeitplan:
Die Aufforderung an das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30.06.2025, zu übermitteln. Die Durchführung der Blutuntersuchungen soll bis spätestens 31.12.2025 erfolgen. Die Gemeindeverwaltung berichtet regelmäßig über den Sachstand der Umsetzung in den Sitzungen der Gemeindevertretung.
3. Finanzierung und organisatorische Umsetzung:
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Dahme-Spreewald sicherzustellen, dass die Blutuntersuchungen für die Familien kostenfrei angeboten werden. Hierzu sollen, falls erforderlich, Gespräche mit dem Landkreis Dahme-Spreewald geführt werden, um eine Finanzierung der Untersuchungen über den Landkreis oder das Land Brandenburg sicherzustellen. Die Gemeindeverwaltung unterstützt das Gesundheitsamt aktiv bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Information der Eltern und der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für die Durchführung der Blutentnahmen.
4. Kommunikation und Transparenz:
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Eltern und die Öffentlichkeit umfassend über die Hintergründe der PFAS-Belastung, die gesundheitlichen Risiken und den Ablauf der geplanten Blutuntersuchungen zu informieren. Dabei sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sowie die aktuellen Messergebnisse des MAWV transparent darzustellen, um das Vertrauen der Bevölkerung in die kommunale Gesundheitsvorsorge wiederherzustellen.

Beschluss Nr. BV-017/2025 über die Durchführung einer Einwohnerbefragung nach der Einwohnerbeteiligungssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung einer Einwohnerbefragung nach § 4 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Eichwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung) zur Studie „Ermittlung von Standorten niveaufreier Bahnquerungen im nördlichen Dahmeland“ vom April 2025.

Folgende zwei Fragen sollen gestellt werden:

1. Soll der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde beauftragt werden, sich für die Errichtung eines Tunnels als niveaufreie Querung im Gemeindegebiet einsetzen?
Antwortmöglichkeit: „Ja“ oder „Nein“
2. Stimmen Sie der Errichtung eines Tunnels als niveaufreie Querung an der Kreisstraße K6161 mit einer Verlängerung der Stadionstraße unter die Bahngleise hindurch in die August-Bebel-Allee und weiterführend in die Friedenstraße zu?

Straßenverlauf:



Antwortmöglichkeit: „Ja“ oder „Nein“

Beschluss Nr. BV-018/2025 zur Fortführung der Erneuerung des beidseitigen Gehweges und der Straßenbeleuchtung in der Puschkinallee zwischen der Schmöckwitzer Straße und der Friedensstraße.

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung der beidseitigen Gehwege sowie der Straßenbeleuchtung in der Puschkinallee im Abschnitt zwischen der Schmöckwitzer Straße und der Friedensstraße. In diesem Zusammenhang werden auch die Zufahrten, Zugänge und die seitliche Grünfläche erneuert sowie im Kreuzungsbereich Puschkinallee/Mozartstraße 4 barrierefreie Fahrbahnquerungen hergestellt.

Beschluss Nr. BV-019/2025 über die Abberufung der Wahlleiterin

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Heike Sparenberg mit Ablauf des 24. Juni 2025 aus der Funktion der Wahlleiterin abuberufen.

Beschluss Nr. BV-020/2025 über die Abberufung der stellvertretenden Wahlleiterin

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Maria Kochan mit Ablauf des 24. Juni 2025 aus der Funktion der stellvertretenden Wahlleiterin abberufen.

Beschluss Nr. BV-021/2025 über die Berufung der Wahlleiterin

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Maria Kochan mit Wirkung vom 25. Juni 2025 zur Wahlleiterin zu berufen.

Beschluss Nr. BV-022/2025 über die Berufung der stellvertretenden Wahlleiterin

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau I. Geiseler mit Wirkung vom 25. Juni 2025 zur stellvertretenden Wahlleiterin zu berufen.

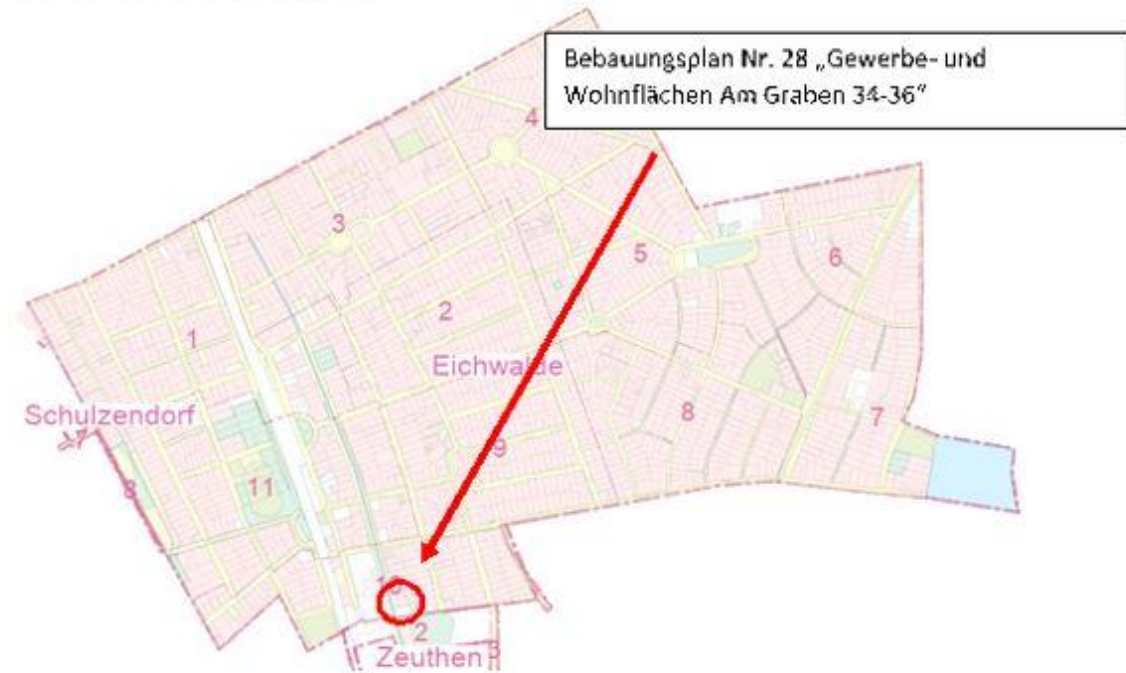
Beschluss Nr. BV-023/2025 über die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 28 "Gewerbe- und Wohnfläche Am Graben 34-36"

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dass für den im Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan mit der Nummer 28 und der Bezeichnung „Gewerbe- und Wohnfläche Am Graben 34-36“ aufgestellt wird.
2. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Eichwalde, Flur 10 folgende Flurstücke 97/1, 97/2, 97/3, 97/4, 98/4, 98/5 und einer Teilfläche von den Flurstücken 221 und 223; mit einer Gesamtfläche von ca. 4.490 m².
3. Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des § 12 BauGB im Regelverfahren durchgeführt.
4. Es werden mit der Aufstellung folgende Planungsziele verfolgt:
Festsetzung einer Teilfläche für Gewerbe und einer Teilfläche für Wohnen auf den Flurstücken 97/1, 97/2, 97/3, 97/4, 98/4, 98/5 der Flur 10
Festsetzung einer Wasserfläche mit einem Geh, Fahr- und Leitungsrecht auf der Teilfläche des Flurstücks 223 der Flur 10
Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche auf der Teilfläche des Flurstücks 221 der Flur 10

Räumlicher Geltungsbereich



Lageplan Gemeinde Eichwalde



Beschluss Nr. BV-024/2025 über überplanmäßige / außerplanmäßige Aufwendungen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Genehmigung von erheblichen über- sowie außerplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 in Höhe von 686 TEUR.

Beschluss Nr. BV-025/2025 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 05. Mai 2025 versehenen geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 80 Absatz 4 BbgKVerf (neue Fassung). Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2022 von 906 TEUR wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2022 mit seinen Anlagen liegt, nach vorheriger Terminabsprache, für jeden zur Einsicht in der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Str. 49, 15732 Eichwalde in der Finanzverwaltung aus.

Beschluss Nr. BV-026/2025 über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 31.12.2022 der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister, Herrn Jörg Jenoeh, gemäß § 80 Absatz 4 BbgKVerf die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022.

Beschluss Nr. BV-027/2025 über die Abberufung eines sachkundigen Einwohners aus dem Wirtschafts-, Umwelt-, Flughafen- und Ordnungsausschuss

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Lydia Göse mit Wirkung zum 24.06.2025 aus dem Wirtschafts-, Umwelt-, Flughafen- und Ordnungsausschuss abzuberaufen.

Beschluss Nr. BV-028/2025 zur Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Wirtschafts-, Umwelt-, Flughafen- und Ordnungsausschuss

Die Gemeindevertretung beschließt, Frau Kristina Parlow als sachkundige Einwohnerin in den Wirtschafts-, Umwelt-, Flughafen- und Ordnungsausschuss zu berufen.

Beschluss Nr. BV-029/2025 über die Benennung von Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt David Goller, Lanaya Staron, Henriette Meyn, Leah Dijks und Damian Benzel als Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

Beschluss Nr. BV-030/2025 über die Abberufung eines Mitglieds des Familienbeirats

Die Gemeindevertretung beschließt Herrn Lars Gossing mit Wirkung zum 24.06.2025 aus dem Familienbeirat abzuberaufen.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen)

Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 24.06.2025 folgende Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Überlassung und Nutzung öffentlicher Räume, die von der Gemeinde Eichwalde vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung und Nutzung von öffentlichen Räumen besteht nicht.
- (2) Folgende öffentliche Räume und Sportanlagen stehen zur Nutzung zur Verfügung:
 - a) ALTE FEUERWACHE, Bahnhofstraße 79, 15732 Eichwalde
 - b) Eichenparkstadion und Mehrzweckgebäude, Käthe-Kollwitz-Straße 15, 15732 Eichwalde
 - c) Humboldt-Grundschule, Gymnastikraum, Stubenrauchstraße 73-76, 15732 Eichwalde
 - d) Villa Mosaik, Speiseraum und Lehrküche, Stubenrauchstraße 17-18, 15732 Eichwalde
 - e) RADELAND-HALLE, Stubenrauchstraße 17, 15732 Eichwalde
 - f) Bürgertreff, Bahnhofstraße 75, 15732 Eichwalde
 - g) Sonstige, sich im Eigentum der Gemeinde Eichwalde befindlichen Räume (außer Wohnungen und Gewerberäume).

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung benannten Räumlichkeiten und Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Eichwalde. Die Überlassung und deren Nutzung erfolgt mit dem Zweck, der Förderung der Kultur und Freizeitgestaltung, des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenaktivitäten und sozialer Projekte

und der Bildung, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen gegenüber allen anderen Veranstaltungen Vorrang. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

- (2) Auf die Aufrechterhaltung der Räumlichkeiten oder Teilflächen oder Anlageeinrichtungen als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Ausgenommen von der Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen ist die Nutzung für Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die ALTE FEUERWACHE ist vorrangig kulturellen Veranstaltungen vorbehalten.
- (2) Das Eichenparkstadion sowie das Mehrzweckgebäude stehen vorrangig dem Schulsport zur Verfügung, außerhalb davon vorrangig dem Vereinssport und weiteren Sportangeboten. (z.B. Line-Dance, Rehasport).
- (3) Der Gymnastikraum in der Humboldt-Grundschule ist vorrangig schulischen Veranstaltungen und der Kooperation im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsschule vorbehalten. Des Weiteren steht er dem Vereinssport zur Verfügung. Die Nutzung für andere Veranstaltungen kann nach Prüfung durch die Gemeinde Eichwalde im Benehmen mit der Schulleitung genehmigt werden.
- (4) Der Speiseraum der Villa Mosaik ist vorrangig der Essensversorgung vorbehalten und steht weiterhin der Kindertagesstätte und der Senioren- und Vereinsarbeit zur Verfügung.
- (5) Die Lehrküche in der Villa Mosaik ist vorrangig der schulischen Nutzung vorbehalten.
- (6) Der Bürgertreff wird als Treff für alle Generationen, als Beratungszentrum und für generationsübergreifende soziale Projekte genutzt.
- (7) Die RADELAND-HALLE wird vorrangig für den Schulsport genutzt. Außerhalb der schulischen Nutzung steht die RADELAND-HALLE vorrangig dem Vereinssport zur Verfügung.
- (8) Die sonstigen Räume sind vorrangig ihrer allgemeinen Zweckbestimmung vorbehalten.
- (9) Die im § 1 genannten Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung nach § 6 Abs. 2 auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (10) Die Belegung der Räume über die Höchstzahl an zugelassenen Personen ist unzulässig. Die Höchstzahl an zugelassenen Personen wird für jede Veranstaltung gesondert festgelegt.

§ 4 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Die Gemeinde Eichwalde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe der Termine unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Nutzung kann natürlichen oder juristischen Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts genehmigt werden. Der Antragsteller muss volljährig sein.
- (3) Der Antragsteller ist derjenige, der den Antrag stellt und die Nutzungsvereinbarung abschließt. Er kann gleichzeitig Nutzungsberechtigter sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte ist derjenige, der am Veranstaltungstag die Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung übernommen hat.

§ 5 Verlust der Nutzungsberechtigung

Der Nutzer kann in folgenden Fällen von der Nutzung ausgeschlossen werden:

- a. bei Verstößen gegen diese Satzung
- b. bei Verstößen gegen die Bestimmungen in den jeweiligen Haus- bzw. Nutzungsordnungen
- c. bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde Eichwalde
- d. bei Nichtzahlung des Nutzungsentgeltes

§ 6 Verfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsvereinbarung sind in der Regel zwei Wochen vor der Nutzung schriftlich oder mittels elektronischer Post bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen. Die Antragsunterlagen müssen mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers und des Nutzungsberechtigten
- beantragter Raum
- geplante Nutzungsdauer inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
- Art der geplanten Veranstaltung
- voraussichtliche Teilnehmerzahl

Bei der schriftlichen Beantragung ist durch den Nutzer eindeutig zu erklären, welchen Charakter die Veranstaltung hat, damit zweifelsfrei eine Entscheidung über die Genehmigung der beantragten Veranstaltung getroffen werden.

- (2) Die Genehmigung erfolgt durch Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Eine Ablehnung erfolgt mittels einfachem Schreiben oder elektronischer Post. Die Nutzungsvereinbarung ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.
- (3) In den Nutzungsvereinbarungen werden gemäß Anlage 1 Nutzungsentgelte erhoben.
- (4) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn es zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und bei der Durchführung von dringlichen Bau- und Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist. In diesen Fällen wird die Gemeinde bemüht sein, eine anderweitige Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen. Sollte eine andere Räumlichkeit nicht zur Verfügung stehen, wird das bereits gezahlte Nutzungsentgelt gemäß § 12 Absatz 1 der Satzung dem Nutzer erstattet.
- (5) Die Übertragung der Nutzungsvereinbarung an Dritte ist unzulässig.

§ 7 Mitwirkungspflicht der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat die genutzten Räume und Nebenanlagen nach Beendigung der Nutzung „besenrein“ gereinigt zu verlassen. Darin enthalten ist die Verpflichtung des Nutzers zur Entfernung festhaftender Verschmutzungen (z.B. Kaugummi). Diese Reinigungspflicht des Nutzers gilt auch für alle pauschalen und entgeltreduzierten Nutzungen.
- (2) Erfolgt keine Reinigung der Räume wird diese Reinigung durch eine Fachfirma ausgeführt und dem Nutzer gemäß Kostentarif 8.3 nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- (3) Findet der Nutzer die gemieteten Räume in einem verschmutzten Zustand vor, so ist dies zu dokumentieren und die Gemeinde umgehend zu informieren. Dieses gilt auch für Mängel an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln bzw. Transpondern ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Eichwalde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden. Das gilt nicht für vorsätzliches Handeln.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm jeweils überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungs- sowie Ausstellungsgegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bei der Gemeinde Eichwalde anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde Eichwalde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten.
- (6) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten eingehalten werden.
- (7) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten stattfinden. Der Nutzungsberechtigte muss eine volljährige natürliche Person sein.
- (8) Mit der Beantragung der Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen kann die Gemeinde Eichwalde vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abfordern.

§ 9 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Eichwalde übt das Hausrecht über die im § 1 genannten Einrichtungen aus. Sie wird dabei durch von ihr bestimmte Bedienstete der Gemeinde Eichwalde vertreten.
- (2) Dem durch die Gemeinde Eichwalde bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der jeweils zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren und dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruchs

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Das Entgelt ist auf Grund der geschlossenen Nutzungsvereinbarung zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu entrichten. Die Zahlungen sind auf das in der Nutzungsvereinbarung angegebene Konto der Gemeindeverwaltung Eichwalde unter Angabe der Nummer der Nutzungsvereinbarung zu leisten.

- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, wird der geschuldete Betrag nach den Bestimmungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst.

§ 11 Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach der beantragten Nutzungszeit und des Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Nutzung des Bürgertreffs entsprechend § 3 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt entgeltfrei.
- (3) Die Nutzungsdauer wird in der Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (4) Weitere Nutzungen und Dienstleistungen durch die Gemeinde Eichwalde (Außenanlagen, Bestuhlung, Hausmeister, etc.) können vereinbart werden. Die Höhe der Entgelte für besondere Nutzungen wird im Kostentarif und im Nutzungsvereinbarung gesondert ausgewiesen.

§ 12 Entgelterstattung und Entgeltreduzierung

- (1) Tritt der Nutzer vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum von der Nutzungsvereinbarung zurück, werden 10 % des vereinbarten Entgeltes als Entschädigungsanspruch fällig. Sofern die Gemeinde Eichwalde vor dem vereinbarten Nutzungszeitpunkt von der Nutzungsvereinbarung zurücktritt, werden die bereits gezahlten Entgelte in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Eichwalde werden die Nutzungsentgelte auf Antrag um 75 % reduziert. Der Antrag ist zu begründen und die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
- (3) Für gemeinnützige Vereine mit Sitz außerhalb von Eichwalde wird das Nutzungsentgelt um 50 % reduziert. Der Antrag ist zu begründen und die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
- (4) Für gemeinnützige Projekte wird das Nutzungsentgelt auf Antrag mit ausführlicher Begründung der Gemeinnützigkeit um 25 % reduziert.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde vom 24.11.2021 außer Kraft.

Eichwalde, den 26.05.2025

gez. Jörg Jenoeh
Bürgermeister

Kostentarif Anlage 1 der Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen)			
Nr.	Objekt	Euro/Stunde	Euro/Nutzung
1.	ALTE FEUERWACHE		
1.1	ALTE FEUERWACHE	11,00 €	
1.2	Klaviernutzung ohne Stimmung	7,00 €	
2.	Sportanlage Eichenparkstadion		
2.1	Sportplatz gesamt inkl. Gebäude	24,00 €	
2.2	Sportplatz ohne Gebäude	17,00 €	
2.3	Beachvolleyballanlage	11,00 €	
2.5	Clubraum im Mehrzweckgebäude inkl. Terrasse ohne Küche für sportliche Nutzung	7,00 €	
3.	Humboldt-Grundschule		
3.1	Gymnastikraum	15,00 €	
4.	Villa Mosaik		
4.1	Speiseraum	9,00 €	
4.2	Lehrküche	8,00 €	
5.	RADELAND-HALLE		
5.1	Halle inkl. Umkleideräume	25,00 €	
5.2	Bühne inkl. Hausmeisterleistungen		100,00 €
6.	sonstige Räume		
6.1	Sonstige Räume	13,00 €	
7.	weitere Leistungen		
7.1	Hausmeistertätigkeiten	30,00 €	
7.2	Sportplatzwart	30,00 €	
7.3	Reinigung durch Fachfirma	Abrechnung nach Aufwand	
7.4	Bestuhlung	Pauschal 50,00 €	

Bekanntmachung der stellv. Wahlleiterin vom 16.06.2025

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine und Wahlzeit

Aufgrund der Bestimmung des Wahltages und des Tages einer etwaig notwendig werdenden Stichwahl des Landrates als Aufsichtsbehörde vom 06.03.2025, findet die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde** am
Sonntag, 05. Oktober 2025,

eine etwa notwendige **Stichwahl** am
Sonntag, 09. November 2025

jeweils in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschläge können von **Parteien**, von **politischen Vereinigungen** und von **Wählergruppen** sowie von **Einzelbewerbenden** eingereicht werden.
2. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum
Donnerstag, 31. Juli 2025, 12:00 Uhr,

bei mir, der

stellv. Wahlleiterin der Gemeinde Eichwalde

Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

schriftlich eingereicht werden.

III. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen die in § 70 BbgKWahlG in Verbindung mit § 33 BbgKWahlV bezeichneten Angaben enthalten:
 - a. den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
 - b. **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c. **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d. **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung (§ 32 BbgKWahlG)** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben, und den Namen des Wahlgebietes.
- e. und den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** von **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag von Einzelbewerbenden** muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

IV. **Wichtige Beschränkungen**

Der Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde benannt sein. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerbenden enthalten. Die Bewerbenden auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

V. **Zur Wählbarkeit**

Die oder der Bewerbende muss gemäß § 11 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.

§ 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG:

(2) Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister (...) sind alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister (...) ist eine Deutsche oder ein Deutscher, die oder der

1. nach § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt ab-erkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

4. wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

(4) Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister (...) ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der

1. eine der vier Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt oder
2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

VI. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

1. Die Bewerbenden **einer Partei oder politischen Vereinigung** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
2. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerbenden auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
3. Die Bewerbenden **einer Wählergruppe** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
4. Die Bewerbenden **einer Listenvereinigung** müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
5. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
6. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener

Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

VII. Unterstützungsunterschriften

- Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt **nicht für Amtsinhaber**, die sich der Wiederwahl stellen.
- Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Eichwalde durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit**.
- Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Eichwalde durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit**.
- Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 2. oder 3. genannten Voraussetzungen für die **Befreiung** von diesem Erfordernis erfüllt.
- Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung Eichwalde vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit**.
- Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der **nicht** nach der vorstehenden Nummer 1 bis 5 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit** ist, sind dem Wahlvorschlag

mindestens 36 Unterstützungsunterschriften

von im Wahlgebiet **wahlberechtigten** Personen beizufügen.

- Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, 30. Juli 2025, 16:00 Uhr

bei der

Wahlbehörde Gemeinde Eichwalde,
Ordnungsverwaltung (Raum 104)

Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die **hierzu von mir auf Anforderung** ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde **spätestens** bis zum

Mittwoch, 30. Juli 2025, 16:00 Uhr

vorzulegen.

8. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.
Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der

Wahlbehörde Gemeinde Eichwalde,
Ordnungsverwaltung (Raum 104)
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

aufgelegt.

9. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
10. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
11. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
12. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
13. Eine wahlberechtigte Person darf nur **jeweils einen Wahlvorschlag** für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde **unterzeichnen**. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
14. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
15. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung

anzugeben. **Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.** Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

16. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis

Montag, 28. Juli 2025, 16:00 Uhr
schriftlich bei der

Wahlbehörde Gemeinde Eichwalde,
Ordnungsverwaltung (Raum 104)
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

gestellt werden.

17. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

VIII. Dem Wahlvorschlag beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dem Wahlvorschlag gemäß **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV beizufügen:

1. Die Zustimmungserklärung der Bewerbenden gemäß **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV **und Versicherung an Eides statt** gemäß Mustervordruck zu § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG
2. Für jede Deutsche bzw. Deutschen die Wählbarkeitsbescheinigung nach **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV
3. Für jede Unionsbürgerin bzw. jeden Unionsbürger die Eidesstattliche Erklärung nach **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 oder § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV **und** die Wählbarkeitsbescheinigung nach **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV
4. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen die unterzeichnete Niederschrift nach **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV
5. die erforderliche Zahl der Unterstützungsunterschriften nach **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV **einschließlich** der Bescheinigung des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, **sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind,**
6. Ggf. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen die Bescheinigung, deren Bewerbende nach § 33 Abs. 3 BbgKWahlG bestimmt worden sind, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist.

IX. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **Donnerstag, 31. Juli 2025, 12:00 Uhr**, können Mängel bezüglich der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

X. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen. **Der Termin der Sitzung wird in einer gesonderten Bekanntmachung bekanntgegeben.**

gez. Kochan
stellv. Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 25.06.2025

Aufforderung zur Besetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets auf, Beisitzer für den Wahlausschuss für die Wahlen der/des Bürgermeisterin/ers am Sonntag, den 05.10.2025 (Stichwahl 09.11.2025)

bis zum 11. Juli 2025

vorzuschlagen.

Ablehnungsgründe nach § 92 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG:

- (4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.
- (5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen
 - 1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
 - 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
 - 3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 - 4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
 - 5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie

6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bitte reichen Sie Ihre Vorschläge bis zum 11. Juli 2025 schriftlich an die Wahlleiterin der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde oder per Mail an wahlbehoerde@eichwalde.de ein.

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Widerspruchsrecht besteht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

gez. Kochan

Wahlleiterin

Hinweis zur Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 05. Mai 2025 kommunalaufsichtlich genehmigte Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 28. Mai 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 22, Seite 387, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 29. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Zehnte Satzung zur Änderung

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/016
Vom 05. Mai 2025

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zehnten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Gemeinden Grünheide (Mark) und Schönefeld sowie
- der Städte Jüterbog und Rathenow

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 08. April 2025

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 14. Sitzung am 08. April 2025 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung vom 05. November 2024 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 4, Seite 62), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Verbandsmitglieder Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd

4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee
28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land
33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark 4
48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam
50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel
55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Potsdam-Mittelmark
57. Landkreis Prignitz
58. Landkreis Spree-Neiße
59. Landkreis Teltow-Fläming
60. Landkreis Uckermark
61. Landkreistag Brandenburg e.V.

62. Stadt Altlandsberg
63. Stadt Angermünde
64. Stadt Bad Belzig
65. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
66. Stadt Beelitz
67. Stadt Bernau bei Berlin
68. Stadt Brandenburg an der Havel
69. Stadt Cottbus/Chósebuz
70. Stadt Doberlug-Kirchhain
71. Stadt Eisenhüttenstadt
72. Stadt Falkensee
73. Stadt Friedland
74. Stadt Fürstenberg/Havel
75. Stadt Großräschen
76. Stadt Guben
77. Stadt Hohen Neuendorf
78. Stadt Jüterbog
79. Stadt Ketzin Havel
80. Stadt Königs Wusterhausen
81. Stadt Kremmen
82. Stadt Kyritz
83. Stadt Lauchhammer
84. Stadt Luckenwalde
85. Stadt Ludwigsfelde
86. Stadt Mittenwalde
87. Stadt Müncheberg
88. Stadt Nauen
89. Stadt Neuruppin
90. Stadt Oranienburg
91. Stadt Premnitz
92. Stadt Pritzwalk
93. Stadt Rathenow
94. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
95. Stadt Sonnewalde
96. Stadt Spremberg/Grodk 5
97. Stadt Strausberg
98. Stadt Teltow
99. Stadt Velten
100. Stadt Vetschau/Spreewald
101. Stadt Werder (Havel)
102. Stadt Werneuchen
103. Stadt Wittenberge
104. Stadt Wittstock/Dosse
105. Stadt Wriezen
106. Stadt Zehdenick
107. Stadt Zossen
108. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
109. Verbandsgemeinde Liebenwerda
110. Zweckverband Bauhof TKS

§ 6

Stimmrechte der Verbandsmitglieder

Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen und Abwahlen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Die jeweilige Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes nach Satz 2 und 3 bestimmt sich nach den vom Amt für Statistik BerlinBrandenburg fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30.06. des Vorjahres. Für Zweckverbände gilt als Einwohnerzahl die nach Satz 4 ermittelte Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller ihrer kommunalen Verbandsmitglieder.“

b) An Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit innerhalb der Wahlzeit nach Satz 1 ein oder mehrere weitere Mitglieder des Verbandsausschusses, zum Beispiel durch Ausscheiden eines weiteren Mitgliedes oder durch Erweiterung der Zahl der weiteren Mitglieder, nachgewählt werden, endet deren Wahlzeit mit dem Ende der Wahlzeit nach Satz 1.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 20.04.2025

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 50 Druckexemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.